

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	12.03.2018	öffentlich
Stadtrat	19.03.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

Vorlage Nr.: 20185425

ANTRAG

nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 12.03.2018:

Der Stadtrat möge dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum zustimmen.

Seit 2008 hat der Stadtrat jedes Jahr eine Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen.

Hintergrund war, dass es während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am und auf dem Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit an Wochenenden und vor Feiertagen.

Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden verschiedenste soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet, die weiterhin andauern und fortgeführt werden.

Aufgrund der erstmals seit 2011 wieder angestiegenen Zahlen der Straftaten im öffentlichen Raum im Jahr 2016 hat die Polizei im Jahr 2017 verstärkt Kontrollen im Einzugsbereich der Gefahrenabwehrverordnung durchgeführt. Dies hat zu einer deutlichen Erhöhung von Feststellungen hinsichtlich erfolgter Straftaten seitens der Polizei geführt. Hinzu kam es im 2. Halbjahr 2017 zu einer Zunahme von Drogendelikten und damit korrespondierenden Begleitstraftaten was durchschnittlich 1,27 Straftaten am Tag entspricht.

Beide Entwicklungen führten zu einer Verdopplung der Delikte im Jahr 2017 auf 466. Das ist der höchste Wert der festgestellten Straftaten in den letzten Jahren. Der Anteil der registrierten Straftaten in der Zeit von Donnerstag bis Freitag (einschl. Feiertage) verblieb mit ca. 68 v.H. allerdings auf dem Niveau der Vorjahre. Insofern ist die bisherige Lagedarstellung aufzuteilen in alkoholbedingte Straftaten und drogenindizierte Straftaten.

Für den Teil „Drogendelikte“ wird die Polizei zunächst die aus ihrer Sicht geeigneten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit ergreifen und hierüber im gemeinsamen Arbeitskreis „Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit“ zu gegebener Zeit berichten.

Davon ausgehend, dass in den Sommermonaten deutlich erhöhter Besucherverkehr auf dem Berliner Platz stattfindet, zeigt die GAVO nach Ansicht aller Beteiligten weiterhin entsprechende Wirkung. Zwar zeigt die Auswertung der erhobenen Zahlen aus der polizeilichen Statistik der Polizeiinspektion 1 für das Jahr 2017, dass die Gesamtzahl der Straftaten im öffentlichen Raum am Berliner Platz im Jahr 2017 um 230 Delikte gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, dies ist nach dem jetzigen Erkenntnisstand aber im Wesentlichen den o.g. Maßnahmen und Entwicklungen geschuldet.

Von Seiten der Polizei wird deshalb die Gefahrenabwehrverordnung weiterhin als unverzichtbares Mittel zur Prävention angesehen. Polizei und Stadtverwaltung sind der Auffassung, dass sich die Gefahrenabwehrverordnung nach den vergangenen Jahren trotzdem auch im Jahr 2017 bewährt hat. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Deliktzahlen halten beide die Begrenzung des Alkoholkonsums für zwingend erforderlich. Die Gefahrenabwehrverordnung in der vorgelegten Form stellt auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Ordnungsstörungen dar. Sie ist ein dringend erforderliches rechtliches Mittel, um notwendige Maßnahmen gerade in den Nachtstunden an den Wochenenden durchzusetzen, bei denen regelmäßiger Alkoholmissbrauch ein wesentlicher Einflussfaktor ist.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Begrenzung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten strebt die Stadt durch die dauerhafte Aufstockung um 8 weitere Stellen und der Wiedereinführung eines 24-Stunden-Dienstes während der Gültigkeitsdauer der Gefahrenabwehrverordnungen. Damit soll gewährleistet werden, dass insbesondere in den Nachtstunden an Wochenenden eine zusätzliche Präsenz von Uniformierten besteht.

Wie im Vorjahr soll der zeitliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung für das Jahr 2018 vom 01.04.2018 bis 31.10.2018 gelten. Die Ausweitung des Geltungszeitraumes hat sich bewährt.

Der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung bleibt trotz einiger Schwerpunktverschiebungen gegenüber der Verordnung des letzten Jahres unverändert.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie in den letzten Jahren mit einer kurzen Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.

Nach § 44 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist die Zustimmung der ADD erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum vom . .2018

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom . . 2018 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen, den . . . 2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Steinruck
Oberbürgermeisterin